Deloitte.

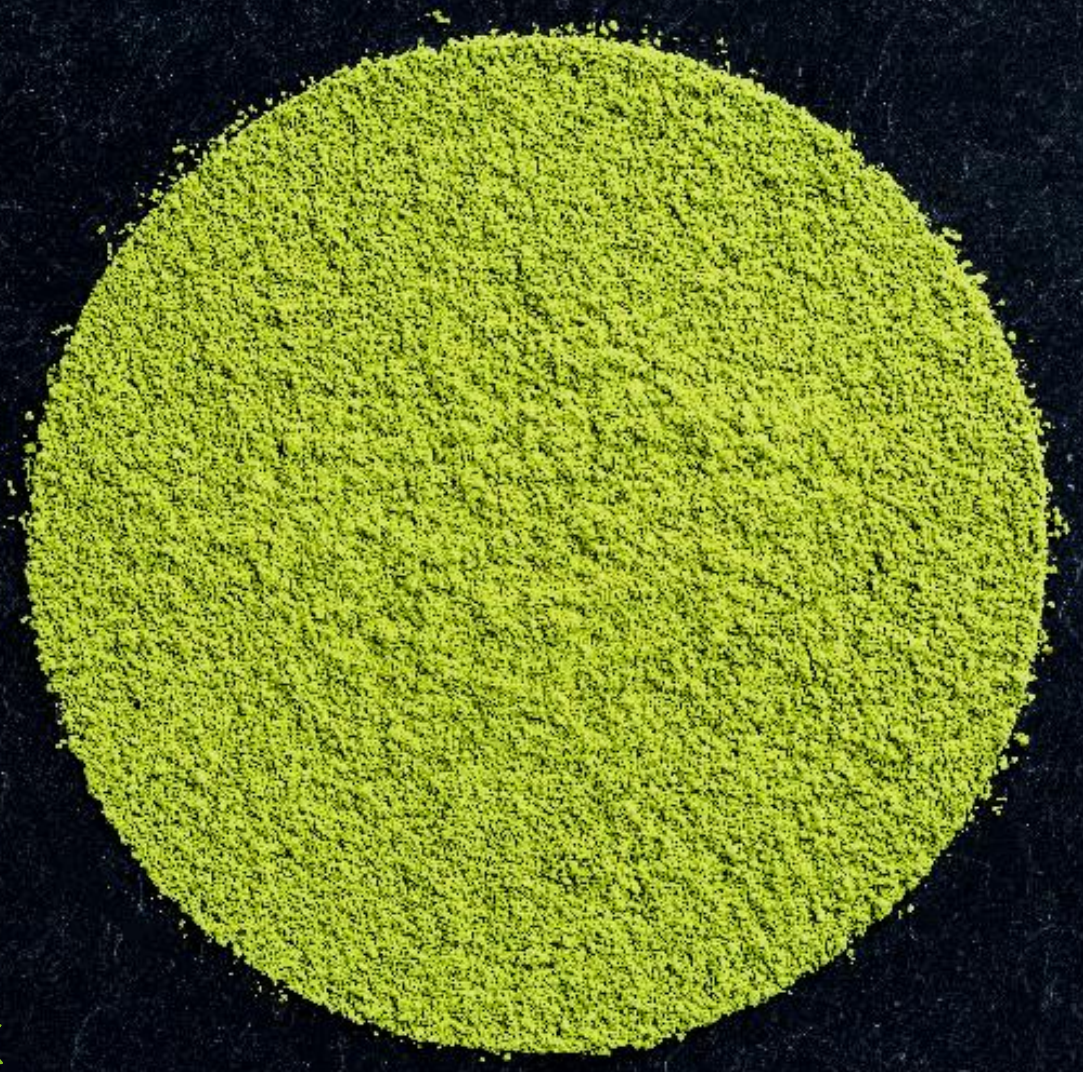

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Unternehmensbesteuerung

25. November 2024

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845

Überblick über die Referenten

Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
German Tax Technical Team
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de

Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Jahresüberblick

I. Internationales Steuerrecht

- OECD/EU/Nationale Gesetzgebung: Globale Mindestbesteuerung (Pillar Two)
- EU: FASTER-Richtlinie
- Übersicht über ausgewählte Rechtsprechung
- Finanzverwaltung: Ausgewähltes Highlight-Thema - Betriebsstätten
- Übersicht über (weitere) ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

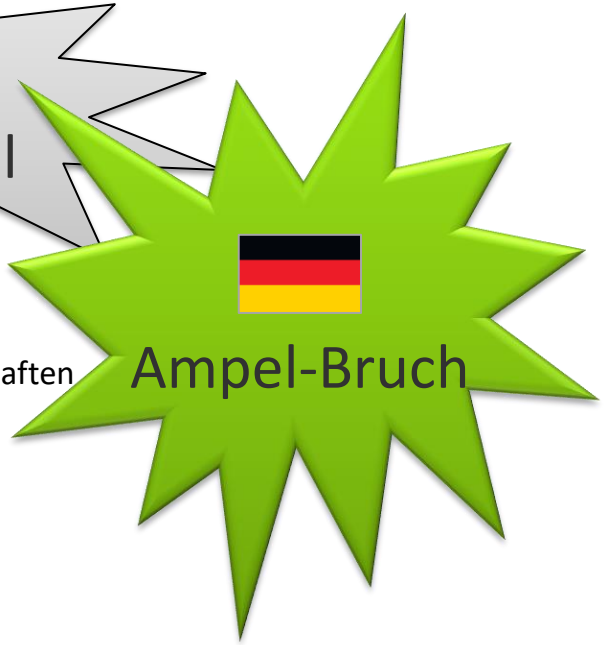

II. Nationales Steuerrecht

- Gesetzgebung: Jahressteuergesetz 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz
- Übersicht über weitere Gesetzgebung
- Rechtsprechung: Ausgewähltes Highlight-Thema - Wirtschaftsguttransfers zwischen Schwesterpersonengesellschaften
- Rechtsprechung: Ausgewähltes Highlight-Thema - Übergang von Gewerbeverlusten
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung
- Finanzverwaltung: Ausgewähltes Highlight-Thema – Inkongruente Gewinnausschüttungen
- Übersicht über ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

III. Steuerbilanz 2024

- Überblick über relevante Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2024
- Rechtsprechung: Ausgewähltes Highlight-Thema – Rückstellung für Altersfreizeit
- Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung

IV. Ausblick

I. Internationales Steuerrecht

OECD: Globale Mindestbesteuerung

Hintergrund

Veröffentlichungen der OECD zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two)

14.03.2022	02.02.2023	13.07.2023	15.12.2023	25.04.2024	17.06.2024
OECD Commentary und Examples zu den Model Rules	OECD-Leitlinien (I) zur globalen Mindestbe-steuerung (siehe Deloitte Tax News)	weitere OECD-Leitlinien (II) zur globalen Mindestbe-steuerung	**Veröffentlichung weiterer Leitlinien (III) zur globalen Mindestbesteuerung**	**Veröffentlichung eines konsolidierten Kommentars zur globalen Mindestbesteuerung**	**Veröffentlichung weiterer Leitlinien (IV) zur globalen Mindestbesteuerung**

OECD-Verwaltungsleitlinien zur globalen Mindestbesteuerung vom 15.12.2023 und vom 17.06.2024

Leitlinien ergänzen den OECD-Kommentar zu den Regeln der globalen Mindestbesteuerung.

Schwerpunkte

- Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem **CbCR Safe Harbour**
- **Persönlicher** Anwendungsbereich der GloBE-Regeln (insbesondere die Ermittlung der Umsatzgrenze)
- Mechanismus für die Zuweisung von Steuern, die in einem Blended CFC-System anfallen
- Erleichterungen bei der Einreichung der **GloBE-Informationserklärung**
- Erleichterung bei der sog. **Recapture-Regel** bei passiven Latenzen
- Erläuterungen zur Ermittlung der **Covered Taxes** bei abweichenden Wertansätzen nach den GloBE- bzw. nach den Accounting-Vorschriften

EU: Globale Mindestbesteuerung

Hintergrund

Entwurf einer Änderungsrichtlinie (DAC 9) zur Amtshilferichtlinie

Ziel

Meldepflichten im Rahmen der Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung zu erleichtern

28.10.2024 — **Entwurf**

(…)

(…)

31.12.2025 — *Umsetzung in nationales Recht*

Ausgewählte Inhalte des DAC 9-Entwurfs

- **Zentrale Abgabe** der Ergänzungssteuererklärung (des Mindeststeuerberichts) in ***nur*** einem Mitgliedstaat
- Einführung eines **Standardformulars**, welches für die Meldung bestimmter steuerbezogener Information zu verwenden ist
- Regelungen zum **Informationsaustausch** hinsichtlich der Ergänzungssteuererklärungen (Mindeststeuerberichte) zwischen den Steuerbehörden in den EU-Mitgliedstaaten: Die Steuerbehörden eines EU-Mitgliedstaats sollen den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedstaats relevante Informationen innerhalb von 3 Monaten (im ersten Anwendungsjahr: innerhalb von 6 Monaten) nach der Abgabefrist der Erklärungen bzw. nach deren Erhalt zur Verfügung stellen.

Nationale Gesetzgebung: Globale Mindestbesteuerung

Mindeststeueranpassungsgesetz: Hintergrund

Ziele

Berücksichtigung der **OECD-Verwaltungsrichtlinie vom 15.12.2023** zur Mindeststeuer mit dem Schwerpunkt auf die **CbCR-Safe-Harbour-Regelungen** im nationalen Mindeststeuergesetz

20.08.2024	offen	offen	offen	offen	offen	*offen*
Diskussionsentwurf	Referenten-entwurf	Regierungs-entwurf	Stellungnahme Bundesrat	Verabschiedung im Bundestag	Zustimmung Bundesrat	Tag der Verkündung

Ausgewählte Inhalte des Diskussionsentwurfs

CbCR-Safe-Harbour-Anforderungen

- **Einheitliche Datenquelle** (Jahresabschlüsse oder Berichtspakete) für alle Geschäftseinheiten, die für die **Berechnung des CbCR-Safe-Harbours** für das jeweilige getestete Steuerhoheitsgebiet genutzt werden.
- **Berichtspaket**: Es müssen die Vorgaben für die **Erstellung länderbezogener Berichte** erfüllt werden (Verwendung von aggregierten Daten).
- **Betriebsstätte**: Sofern für eine Betriebsstätte keine qualifizierten Rechnungslegungsinformationen erstellt werden, soll auf geeignete Unterlagen zurückgegriffen werden, die auch für die **Erstellung eines länderbezogenen Berichts** zugelassen wären.

Latente Steuern

- **Gesamtbetrag** der angepassten latenten Steuern soll auch einen **Überhang an aktiven latenten Steuern** umfassen, selbst wenn das Wahlrecht zur Aktivierung von aktiven latenten Steuern (§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB) in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend nicht in der Bilanz angesetzt wurde.

EU: FASTER-Richtlinie – EU-weites Quellensteuerverfahren (1/2)

Status Quo und Zeitplan

Richtlinienentwurf für ein EU-weites Quellensteuerverfahren (Faster and Safer Relief of Excess Withholding taxes; abgekürzt: FASTER)

Ziel

Quellensteuerverfahren in der EU sicherer und effizienter zu machen

19.06.2023	14.05.2024			31.12.2028	01.01.2030
Entwurf	politische Einigung	(…)	(…)	*Umsetzung in nationales Recht*	*Anwendungsbeginn*

Jahressteuergesetz 2024:

- Einführung eines einheitlichen Meldestandards für alle inländischen und grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen nach der EU-FASTER-Richtlinie

Ausgewählte Inhalte der FASTER-Richtlinie

Anwendungsbereich

Quellensteuern auf **Dividenden** aus **öffentlich gehandelten Aktien** und **Zinszahlungen** aus **öffentlich gehandelten Anleihen**, welche an eingetragene Eigentümer mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt werden

EU-Ansässigkeits-bescheinigung

- Einführung einer **gemeinsamen digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung**
- Ausstellung innerhalb von 14-Kalendertagen nach Antragstellung
- Geltungsdauer der Bescheinigung: maximal das Kalenderjahr der Ausstellung

EU: FASTER-Richtlinie – EU-weites Quellensteuerverfahren (2/2)

Ausgewählte Inhalte der FASTER-Richtlinie

Zwei sog. Schnellverfahren

- Einführung von zwei sog. Schnellverfahren zur Ergänzung der geltenden nationalen Standard-Erstattungsverfahren:
  - ➢ ein Verfahren für die „**Steuererleichterung an der Quelle**“ (Freistellungsverfahren), bei dem zum Zeitpunkt der Ausschüttung von Zinsen oder Dividenden ein ermäßigter Steuersatz gemäß den anwendbaren Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung kommt **und/oder**
  - ➢ ein „**Schnellerstattungsverfahren**“, bei dem zunächst eine Zahlung unter Berücksichtigung des Quellensteuersatzes des Mitgliedstaats geleistet werden soll, in dem die Dividenden oder Zinsen ausgeschüttet werden; zu viel gezahlte Steuern sollen jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Beantragung der Schnellerstattung nach der Zahlung erstattet werden.

Standardisierte Meldepflicht für zertifizierte Finanzintermediäre

- Einführung einer **standardisierten Meldepflicht** sowie eines **nationalen Registers für zertifizierte Finanzintermediäre**
- Freiwillige Registrierung für Finanzintermediäre aus Drittländern und für kleinere EU-Finanzintermediäre

Übersicht über ausgewählte Rechtsprechung

Internationales Steuerrecht

Keine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ohne tatsächliche Verlusttragung durch eine inländische Muttergesellschaft	BFH, Urteil vom 09.08.2023, I R 26/19	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Zur Besteuerung international tätiger Personengesellschaften nach dem DBA/USA	BFH, Urteil vom 05.12.2023, I R 42/20	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Unionsrechtswidrigkeit der Besteuerung ausländischer Fonds nach den InvStG 2004	BFH, Urteil vom 13.03.2024, I R 1/20	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast
Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	EuGH, Urteil vom 29.07.2024, C-623/22	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte	BFH, Urteil vom 03.07.2024, I R 4/21	• Deloitte Tax-News • Q4-Webcast am 09.12.2024
Gewerbesteuerliche Kürzung bei ausländischer Betriebsstätte	BFH, Urteil vom 05.06.2024, I R 32/20	• Deloitte Tax-News • Q4-Webcast am 09.12.2024

Finanzverwaltung

Ausgewähltes Highlight-Thema - Betriebsstätten

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 05.02.2024

Betriebsstätte (AEAO zu § 12)

- Die Annahme einer Betriebsstätte setzt eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage voraus, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat:
  - Eine Betriebsstätte kann auch **in der Betriebsstätte eines Dritten** begründet werden, wenn der Unternehmer rechtlich befugt ist, die Einrichtung oder Anlage nach den Bedürfnissen seines Unternehmens zu nutzen und wenn er eigene Arbeitnehmer beschäftigt oder ihm überlassene, seinen Weisungen unterliegende Arbeitnehmer oder Subunternehmer dort tätig werden.
  - Die umfassende **Übertragung der Aufgaben** eines Unternehmens auf einen selbständig tätigen Dritten reicht grundsätzlich **nicht** aus, um in dessen Räumen eine Betriebsstätte zu begründen. Eine Betriebsstätte besteht allerdings, wenn der Auftraggeber in den Räumen des Auftragnehmers eigene betriebliche Handlungen mit einer gewissen Nachhaltigkeit vornimmt.

Home Office (AEAO zu § 12)

- Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in dessen häuslichem Homeoffice begründet in der Regel **keine** Betriebsstätte des Arbeitgebers. Dies gilt auch bei:
  - Übernahme der Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung durch den Arbeitgeber;
  - Abschluss eines Mietvertrages über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen Arbeitgeber (Mieter) und Arbeitnehmer (Vermieter), außer der Arbeitgeber ist im Einzelfall tatsächlich befugt, die Räume anderweitig zu nutzen;
  - Fällen, in denen dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Übersicht über (weitere) ausgewählte Schreiben der Finanzverwaltung

Internationales Steuerrecht

Finaler Außensteuererlass	BMF, Schreiben vom 22.12.2023	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Finales Schreiben zum Steueroasen-Abwehrgesetz	BMF, Schreiben vom 14.06.2024	• Deloitte Tax-News

II. Nationales Steuerrecht

Stand Steuergesetzgebung

Bundesrat passiert
- Jahressteuergesetz 2024
- Steuerliche Freistellung Existenzminimum 2024

Finanzausschuss Bundestag
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Modernisierung und Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Bundesrat – Stellungnahme
- 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Bundesfinanzministerium
- Mindeststeueranpassungsgesetz
- DAC8-UmsG
- E-Fuels-only-Gesetz
- pAV-Reformgesetz
- 2. Zukunftsfinanzierungsgesetz

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024 (1/3)

Hintergrund

Ziele

- Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung, Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs
- Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen

§§

17.05.2024	05.06.2024	25.09.2024	27.09.2024	18.10.2024	22.11.2024	*offen*
Referenten-entwurf	Regierungsentwurf	1. Lesung Bundestag	Stellungnahme Bundesrat	Verabschiedung im Bundestag	Zustimmung Bundesrat	*Tag der Verkündung*

Ausgewählte Inhalte

Abgabenordnung

- **Anpassung** der Vorschriften zur **elektronischen Kommunikation** und **Abbau weiterer Schriftformerfordernisse**.
- Einführung eines sog. **Direktauszahlungsmechanismus** als einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen
- **Aufhebung der Bindungswirkung verbindlicher Auskünfte**, verbindlicher Zusagen oder anderer rechtlich bindender Vereinbarungen zwischen der Steuerpflichtigen und der Verwaltung, wenn ein (Vorab)-Verständigungsverfahren den Sachverhalt und / oder die materielle Würdigung anders darstellt
- Durchgängige **Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen** mit 0,5% pro Monat

Bewertungsgesetz

- Möglichkeit des **Nachweises eines geringeren gemeinen Wertes für Zwecke der Grundsteuer**, wenn der nach den Vorschriften des BewG ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom gemeinen Wert abweicht (Grundsteuerwert übersteigt um 40 % den nachgewiesenen Wert)

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024 (2/3)

Ausgewählte Inhalte

Einkommensteuer

- **Buchwertübertragung** bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen den Gesamthandsvermögen **verschiedener Mitunternehmerschaften** derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer
- **Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen** bei **Termingeschäften** und **Forderungsausfällen** (§ 20 Abs. 6 S. 5, 6 EStG)
- **Verschärfung der Körperschaftsklausel** des § 6 Abs. 5 S. 6 EStG: Verhinderung von mehraktigen Gestaltungen, durch welche Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt übertragen werden
- **Erweiterung** der bisherigen **Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz um die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie den Anlagenspiegel und das ihm zugrundeliegende Anlagenverzeichnis

Körperschaftsteuer

- **Steuerliches Einlagekonto**: Änderungen bei mittelbaren Organschaften und in Umwandlungsfällen
- **Wechsel** vom körperschaftsteuerlichem Anrechnungsverfahren **zum Halb-/Teileinkünfteverfahren** (Umsetzung BVerfG-Entscheidung)

Gewerbesteuer

- Anknüpfen an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer bei der **erweiterten Kürzung** des § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG
- Sämtliche passive ausländische **Betriebsstätteneinkünfte gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt**

Mindeststeuer-gesetz

- **Fiktion** einer **Mindeststeuergruppe** auch bei einer einzelnen im Inland belegenen Geschäftseinheit

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024 (3/3)

Ausgewählte Inhalte

Umwandlungssteuer

- **Steuerliche Schlussbilanz** ist spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln (§ 3 Abs. 2a UmwStG).
- **Anteile im Privatvermögen**: Sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger gelten als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt (§ 5 Abs. 2 UmwStG).
- **Gewerbesteuer bei Veräußerungs- oder Aufgabegewinn**: ein Veräußerungsgewinn oder Aufgabegewinn unterliegt auch dann der Gewerbesteuer, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt (§ 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG).
- **Entstehung negativer Anschaffungskosten**: Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens ist nicht mehr möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden (§ 20 Abs. 2 S. 5 UmwStG).

Grunderwerbsteuer

- **Fortgeltung der Grunderwerbsteuer-Befreiung für vor dem 31.12.2026 erfolgte Grundstücksübertragungen** zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern, deren **Nachbehaltensfristen** zum 31.12.2026 noch laufen.

Gesetzgebung

Steuerfortentwicklungsgesetz

Umsetzung ungewiss

Hintergrund

Ziele

- Steuerliche Freistellung des Existenzminimums
- Umsetzung von Wachstumsmaßnahmen

§§

10.07.2024	24.07.2024	**27.09.2024**	*offen*	*offen*	*offen*
Referenten-entwurf	Regierungsentwurf	**Stellungnahme Bundesrat**	*Verabschiedung im Bundestag*	*Zustimmung Bundesrat*	*Tag der Verkündung*

Ausgewählte Inhalte des Regierungsentwurfs

- **Anpassung der Einkommensteuertarife** und Anhebung steuerlicher **Kinderfreibeträge**/ des **Kindergelds** ab **2025**
- Überführung der Steuerklassen III und V in das **Faktorverfahren**
- **Reform der Sammelabschreibung** und Fortführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Anhebung des Bemessungsgrundlagenhöchstbetrags für die **Forschungszulage** auf 12 Mio Euro
- Einführung einer **Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen**

Gesetzgebung

Überblick über weitere Gesetzgebungsverfahren

Weitere Gesetzgebungsverfahren: ausgewählte Inhalte

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums

- Freistellung des Existenzminimums durch Anhebung des Grundfreibetrags um 180 Euro **auf 11.784 Euro** für das Jahr 2024
- Anhebung des Kinderfreibetrags um 228 Euro **auf 6.612 Euro** (zusammenveranlagte Ehegatten) für das Jahr 2024

! Umsetzung in der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für **Dezember 2024**

Viertes Bürokratie-entlastungsgesetz

- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen** von 10 auf **8 Jahre**
- Verlängerung der **Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigungen** bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen von 3 auf **5 Jahre**
- Wegfall der **Mitteilungspflicht von bestimmten freigestellten Kapitalerträgen** zum 01.01.2025

Postrechtsmoder-nisierungsgesetz

- Verlängerung der **Zugangsfiktion** von **3 auf 4 (Werk-)Tage** für Verwaltungsakte

Anwendung für alle Verwaltungsakte **nach dem 31.12.2024** (per Post, elektronisch oder per Datenabruf)

Rechtsprechung

Ausgewähltes Highlight-Thema – Wirtschaftsguttransfers zwischen Schwesterpersonengesellschaften

Sachverhalt

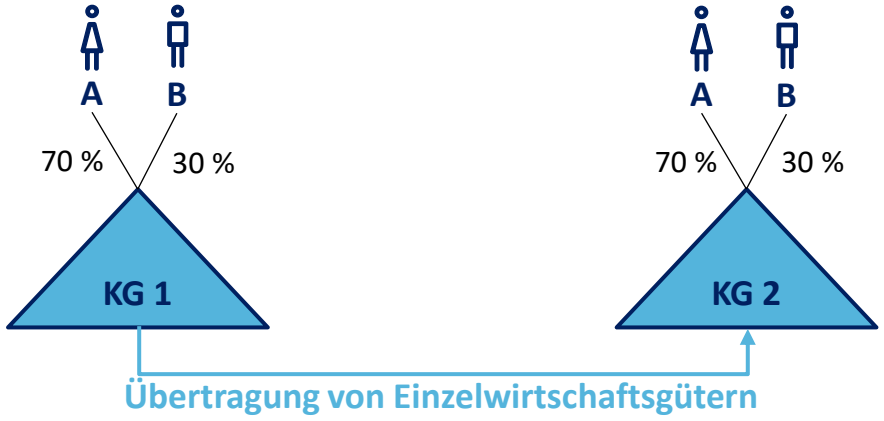

Divergierende Auffassungen des I. Senats (I R 72/08) und des IV. Senats (IV B 105/09) des BFH: über die steuerliche Behandlung eines Wirtschaftsgutstransfers zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften

Verstößt § 6 Abs. 5 S. 3 EStG insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, als danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist?

BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, 2 BvL 8/13

Ergebnis:

- Ja, § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ist mit dem **allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar**, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.
- Der Gesetzgeber ist verpflichtet, **rückwirkend** für Übertragungsvorträge nach dem 31.12.2000 eine **Neuregelung** zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten ist **§ 6 Abs. 5 S. 3 EStG** auch bei Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften **nach dem 31.12.2000 anzuwenden**.

Hinweis: Gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024: Buchwertfortführung, wenn ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer übertragen wird (§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 –neu- EStG).

Rechtsprechung

Ausgewähltes Highlight-Thema – Übergang von Gewerbeverlusten

Sachverhalte

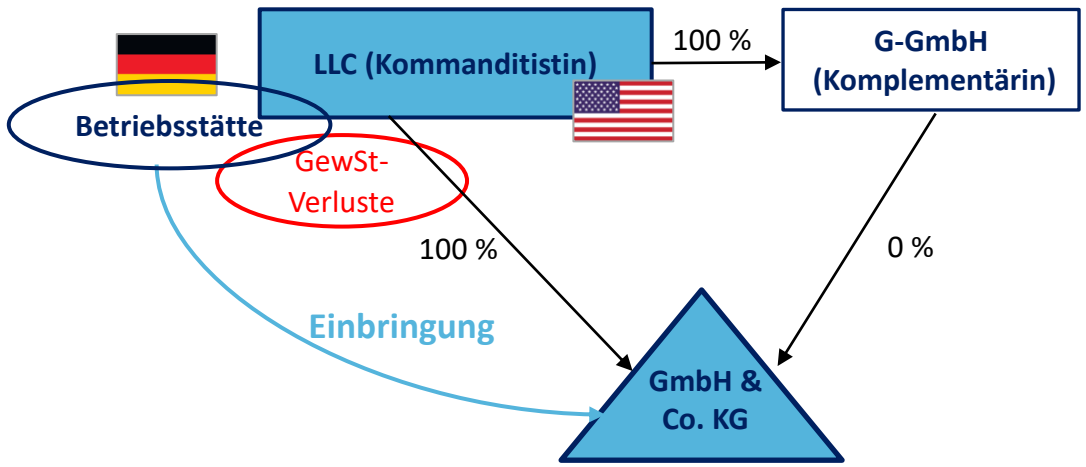

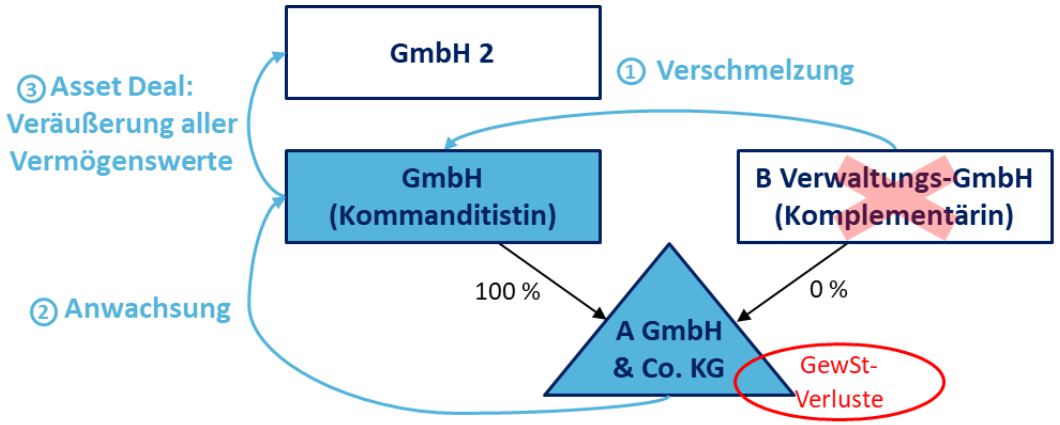

BFH, Urteile vom 01.02.2024, IV R 26/21 und vom 25.04.2024, III R 30/21

Ergebnis:

- IV R 26/21: **Bringt** eine Kapitalgesellschaft ihren **gesamten Betrieb** in eine Personengesellschaft **ein** und beschränkt sich ihre Tätigkeit fortan auf die **Verwaltung** der Mitunternehmerstellung an der aufnehmenden Gesellschaft sowie das **Halten der Beteiligung** an der Komplementär-GmbH, geht ein für die Kapitalgesellschaft festgestellter Gewerbeverlust auf die Personengesellschaft über.
- III R 30/21: Ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlust **entfällt nicht dadurch**, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich **im Wege eines Asset Deals** veräußert. Die **Unternehmensidentität** der Kapitalgesellschaft bleibt unberührt.

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung (1/4)

Nationales Steuerrecht: Einkommen- und Körperschaftsteuer

Finanzielle Eingliederung bei qualifiziertem Stimmenmehrheitserfordernis	BFH, Urteil vom 09.08.2023, I R 50/20	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Erreichen der Beteiligungsschwelle bei unterjährigen Erwerbsvorgängen von mehreren Veräußerern	BFH, Urteil vom 06.09.2023, I R 16/21	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Irrtümliche Zuwendung und Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis	BFH, Urteil vom 22.11.2023, I R 9/20	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn	BFH, Urteil vom 14.12.2023, VI R 1/21	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen	BFH, Urteil vom 27.03.2024, VI R 5/22	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Keine Anwendung des § 8c KStG auf verrechenbare Verluste	BFH, Urteil vom 24.04.2024, IV R 27/21	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung (2/4)

Nationales Steuerrecht: Einkommen- und Körperschaftsteuer

Zur Behandlung von Währungskursverlusten bei darlehensähnlichen Gesellschafterforderungen vor dem KöMoG	BFH, Urteil vom 24.04.2024, I R 11/23	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast
Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer	BFH, Urteil vom 05.06.2024, VI R 20/22	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast
Gesellschafterbezogene Auslegung der Einlagen- und Haftungsminderung nach § 15a Abs. 3 EStG	BFH, Urteil vom 20.06.2024, IV R 17/21	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast

Übersicht über (weitere) ausgewählte Rechtsprechung (3/4)

Nationales Steuerrecht: Gewerbesteuer

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Swap-Zinsen	BFH, Urteil vom 16.11.2023, III R 27/21	• Deloitte Tax-News • Q1 Webcast
Erweiterte Gewerbesteuerkürzung im Falle einer Betriebsverpachtung	BFH, Urteil vom 19.12.2023, IV R 5/21	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Umgekehrte Betriebsaufspaltung und erweiterte Kürzung	BFH, Urteil vom 22.02.2024, III R 13/23	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sog. Weitervermietungsmodell	BFH, Urteil vom 11.07.2024, III R 41/22	• Deloitte Tax-News • Q4-Webcast am 09.12.2024

Übersicht über (weitere) ausgewählte Rechtsprechung (4/4)

Nationales Steuerrecht: Umwandlungssteuerrecht

Pensionsrückstellungen bei einem Formwechsel einer GmbH in eine GbR	BFH, Urteil vom 12.12.2023, VIII R 17/20	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Beteiligung des Kommanditisten an Komplementär-GmbH als funktional (un)wesentliche Betriebsgrundlage	BFH, Urteil vom 01.02.2024, IV R 9/20	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast
Ergebniskonsolidierung bei einer Verschmelzung von Personengesellschaften	BFH, Urteil vom 14.03.2024, IV R 6/21	• Deloitte Tax-News • Q2 Webcast

Nationales Steuerrecht: Abgabenordnung

BFH hält Zinssatz für Aussetzungszinsen für verfassungswidrig	BFH, Vorlagebeschluss vom 08.05.2024, VIII R 9/23; BVerfG-anhängig: 1 BvL 8/24	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast

Finanzverwaltung: Ausgewähltes Highlight-Thema – Inkongruente Gewinnausschüttungen

Hintergrund: BFH-Urteil vom 28.09.2022 (VIII R 20/20)

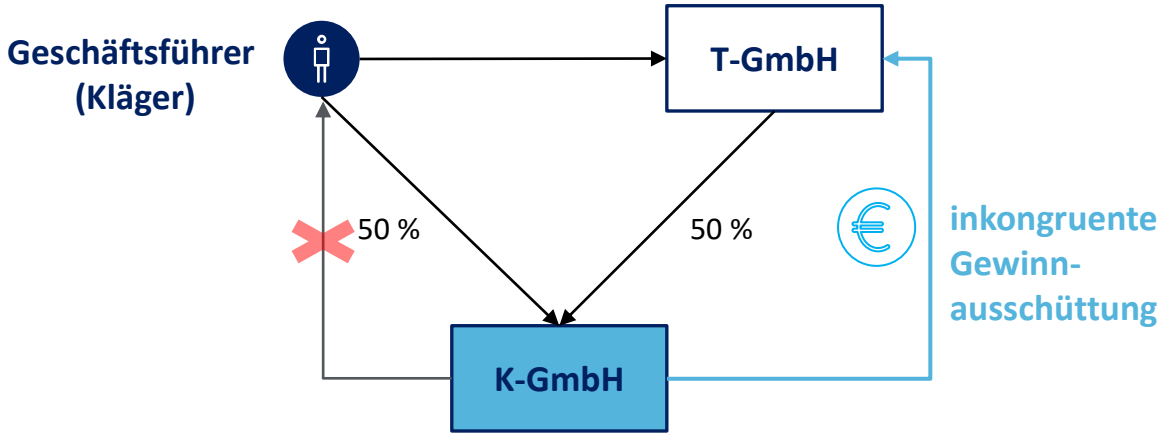

- Satzung sieht keine von den Beteiligungs-verhältnissen abweichende Gewinnverteilung vor
- Satzung enthält auch keine Öffnungsklausel

BFH: Ergebnis

Inkongruente Vorabausschüttungen führen für den Kläger **weder zu Einkünften aus offenen noch aus verdeckten** Gewinnausschüttungen, da ein einstimmig gefasster, punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung einen **zivilrechtlich wirksamen Ausschüttungsbeschluss** darstellt (entgegen BMF-Schreiben vom 17.12.2013).

BMF-Schreiben vom 04.09.2024

Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind

GmbH: Verschiedene Fälle/Szenarien	Steuerliche Anerkennung der inkongruenten Gewinnausschüttung
Abweichende Regelung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag	✓
Öffnungsklausel für abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag	✓
Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss (sofern zivilrechtlich wirksam)	✓ **neu!**

Übersicht über (ausgewählte) Schreiben der Finanzverwaltung

Nationales Steuerrecht

Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension	BMF, Schreiben vom 30.08.2024	• Deloitte Tax-News • Q3 Webcast
Zinsschranke (Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens)	BMF, Entwurfsschreiben vom 10.10.2024	• Deloitte Tax-News • Q4-Webcast am 09.12.2024

III. Steuerbilanz 2024

Steuerbilanz 2024

Relevante Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2024

Verluste

- **Verlustvortrag** bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro unbeschränkt, darüber hinaus ***ab VZ 2024*** bis **70%** (bisher: 60%) des 1 Mio. Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich; dies gilt nur für Zwecke der Körperschaftsteuer.
- **Verlustrücktrag** ist ***ab VZ 2024*** wieder auf **1 Mio. Euro** (2020-2023: 10 Mio. Euro) begrenzt.

Degressive Abschreibung

- **Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die ***nach dem 31.03.2024*** *und vor dem 01.01.2025* angeschafft oder hergestellt werden
- Der Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des linearen AfA-Satzes betragen und 20% nicht überschreiten.

Gebäudeabschreibung

- **Degressive Abschreibung für Wohngebäude** in einem EU-/EWR-Staat, mit deren Herstellung ***nach dem 30.09.2023*** *und vor dem 01.10.2029* begonnen wurde oder deren Anschaffung aufgrund eines im vorgenannten Zeitraum rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt, können in fallenden AfA-Beträgen mit einem Prozentsatz von 5% vom jeweiligen Restwert abgeschrieben werden.

Mindeststeuergesetz

- Anwendung der **globalen Mindestbesteuerung** für *Geschäftsjahre, die* ***nach dem 30.12.2023*** beginnen.

Hinzurechnungs-besteuerung

- **Niedrigsteuergrenze** beträgt **ab *VZ 2024*** **15%** (bisher: 25%)

Rechtsprechung

Ausgewähltes Highlight-Thema – Rückstellung für Altersfreizeit

Sachverhalt

Altersfreizeit bei
- **Zehnjähriger Betriebszugehörigkeit und**
- **Vollendung des 60. Lebensjahrs**

Ist die Bildung einer Rückstellung für Altersfreizeit zulässig?

BFH, Urteil vom 05.06.2024, IV R 22/22

Ergebnis:

- **Ja**, für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit, die unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres steht, ist eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden.
- Die Zusage einer Altersfreizeit ist nach dem BFH mit der Zusage von Zuwendungen aus Anlass eines **Arbeitnehmer- oder Firmenjubiläums** vergleichbar.

Übersicht über weitere (ausgewählte) Rechtsprechung und Schreiben der Finanzverwaltung

Rechnungslegung

Teilwertansatz bei börsennotierten "hybriden" Anleihen	BFH, Urteil vom 23.08.2023, XI R 36/20, BStBl. II 2024, S. 563	• Deloitte Tax-News • Bilanzupdate 2024
Steuerbilanzielle Behandlung eines Beteiligungsbetrags des Kfz-Händlers beim Leasing-Restwertmodell	BFH, Urteil vom 13.09.2023, XI R 20/20, BStBl. II 2024, S. 25	• Deloitte Tax-News • Bilanzupdate 2024
Verzicht des Gesellschafters auf unter Nennwert erworbene Genussrechtsforderung	BFH, Urteil vom 16.11.2023, IV R 28/20, BStBl. II 2024, S. 258	• Deloitte Tax-News • Bilanzupdate 2024
Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung	BFH, Urteil vom 28.02.2024, I R 29/21	• Deloitte Tax-News • Bilanzupdate 2024
Einzelwertberichtigung bei Kreditinstituten	BMF, Schreiben vom 21.03.2024, BStBl. I 2024, S. 701	• Deloitte Tax-News • Bilanzupdate 2024

Hinweis auf weitere Hilfestellung zur Rechnungslegung am Geschäftsjahresende:

Der Newsletter „Update zum Bilanzstichtag" gibt Ihnen jährlich einen Überblick über ausgewählte Änderungen und enthält Informationen für die folgenden Bereiche:

Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung,
IFRS-Rechnungslegung,
Steuerbilanz und
Enforcement/Corporate Governance.

Weitere Informationen auf „Update zum Bilanzstichtag“.

IV. Ausblick

Ausblick (1/2)

Steuerpolitischer Ausblick

(Mögliche) Themen

OECD

- Veröffentlichung weiterer Leitlinien zur globalen Mindestbesteuerung

USA

- Senkung der US-Unternehmenssteuern auf unter 20% => Auswirkungen auf Pillar Two
- Zolltariferhöhung
- Ablehnende Haltung gegenüber Pillar One

Für weitere Informationen:

- US Webcast vom 08.11.2024
- Q4 Webcast am 09.12.2024

EU

- Inkrafttteten der FASTER-EU-Richtlinie
- Verabschiedung einer DAC 9-Änderungsrichtlinie

Ausblick (2/2)

Steuerpolitischer Ausblick

(Mögliche) Themen

Deutschland

Gesetzgebung

- Verabschiedung des Steuerfortentwicklungsgesetzes im Bundestag?
- Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Mindeststeueranpassungsgesetzes?
- Inkrafttreten eines DAC 8-Umsetzungsgesetzes

Finanzverwaltung

Veröffentlichung finaler Schreiben

- zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes
- zur Zinsschranke
- zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG)

Bundestagswahl am 23.02.2025

Wichtige Steuertermine 2025

Abgabefristen

Abgabefristen von Steuererklärungen

Beratene Fälle		Nicht beratene Fälle	
für VZ 2023	**02.06.2025***	für VZ 2024	31.07.2025

**Verschiebung gem. § 108 Abs. 3 AO, da das Ende der Frist auf einen Sa/So fällt*

Gruppenträgermeldung (i.R.d. globalen Mindestbesteuerung)

erstmalig	
für VZ 2024	**28.02.2025**

Deloitte.

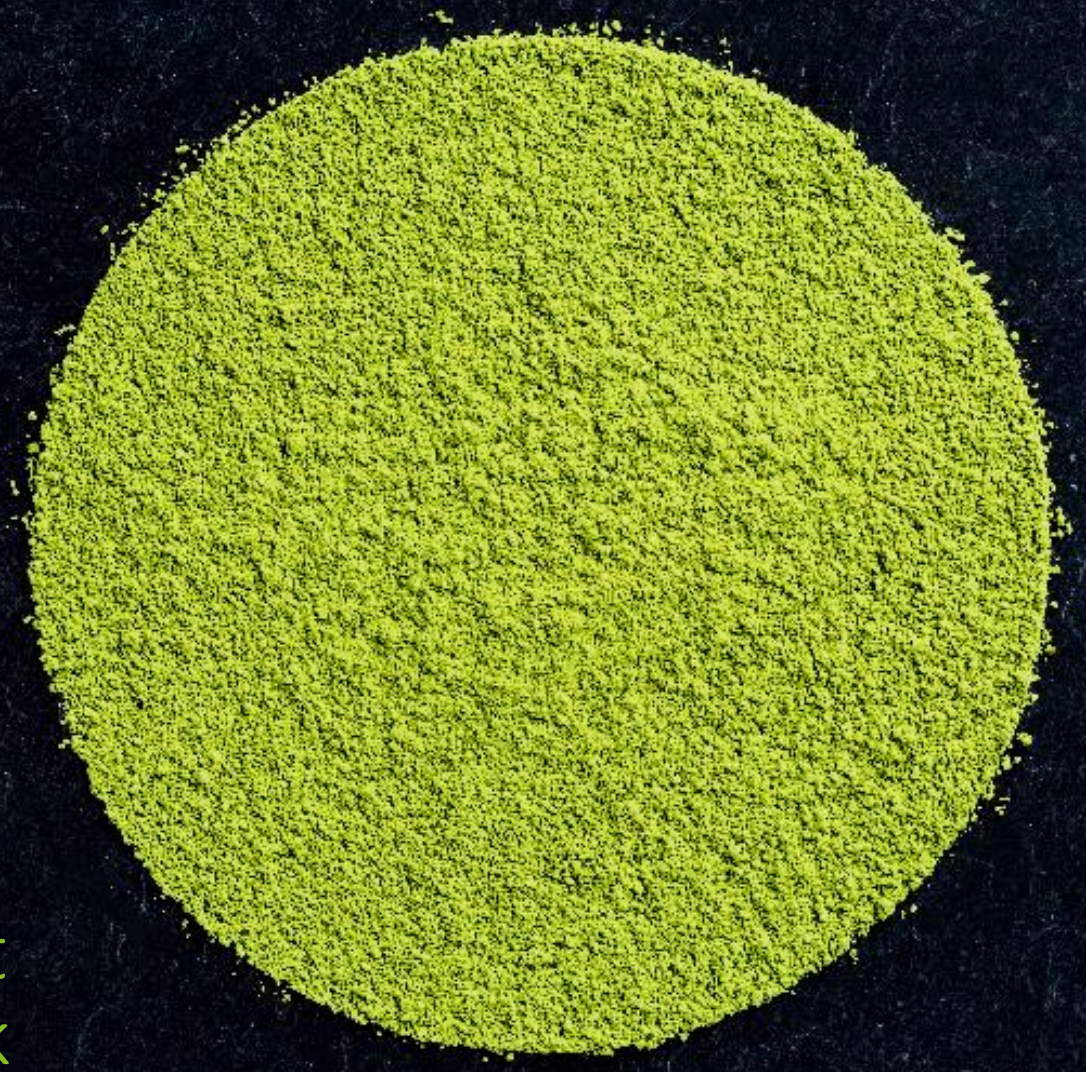

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Prozesse und Technologie
25. November 2024

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845

Überblick über die Referenten

Claudia Hanke
Partner – Tax Technology Consulting
Steuerberaterin
Düsseldorf

E: chanke@deloitte.de

Nils Irmert
Partner – Tax Technology Consulting
Steuerberater
Düsseldorf

E: nirmert@deloitte.de

I. Die globale Mindestbesteuerung (Pillar 2): Auf dem Weg zur ersten Mindeststeuererklärung

Die globale Mindestbesteuerung (Pillar 2)

Trend zu einem koordinierten und zentralisierten Prozessansatz

Dezentral → **Koordiniert** → **Zentralisiert**

Lokale Datenlieferung | Lokale Datenlieferung | Zentralisierte Datenbereitstellung

Lokale Umsetzung und Steuerung

Alle Arbeiten werden von den **lokalen Gesellschaften/Teams** in den jeweiligen Ländern mit eingeschränktem globalen Überblick durchgeführt:

- Geringere Transparenz auf HQ-Level
- Mangelnde Datenkonsistenz und -effizienz bei Pillar 2

Lokale Umsetzung, zentral gesteuert

Ein **zentrales Pillar-2-Team** organisiert die Pillar 2 Compliance, während die Datenerfassung weitgehend von den lokalen Teams übernommen wird:

- Höhere Transparenz
- Verbesserte Standardisierung und Prozesseffizienz

Zentrale Steuerung mit lokaler Unterstützung

Zentral bereitgestellt und verwaltet mit nur geringer Unterstützung lokaler Gesellschaften/Teams:

- Volle Transparenz
- Hohe Prozesseffizienz, Datenqualität und Risikominimierung
- Weltweit harmonisierte Dokumentationsinhalte

Aktuell sehen wir einen zunehmenden **Fokus und eine Verlagerung hin zu einem koordinierten und zentralisierten Prozessansatz**, der mehr Transparenz und Prozesseffizienz bietet.

Ein gut organisierter Pillar 2-Prozess ist unserer Ansicht nach entscheidend für die Einhaltung der Vorschriften und die notwendige Berichterstattung und bietet neben der Transparenz eine hohe Effizienz.

Die globale Mindestbesteuerung (Pillar 2)

Technologie

Die IT-seitige Abbildung von Pillar 2 ist sowohl durch eine eigene Lösung als auch mittels einer Standardsoftware möglich. Bei der Entscheidung sollte die Komplexität sowie zukünftige Dynamik der Pillar 2 Regulatorik berücksichtigt werden. **SAP basierte Applikationen** bzw. Add-Ins (PaPM) erlauben die Abbildung der globalen Pillar 2 spezifischen Eingabe- und Berechnungsprozeduren. So können z.B. ISt-Berechnungsgrundlagen z.B. in SAC, AfO oder PaPM erfasst und bereitgestellt sowie die Berechnungen vorgenommen werden. Die **Pillar 2 Module ausgewählter Drittanbieter** wie AMANA oder fwsb bieten bereits bestehende und stetig weiterentwickelte Lösungen zur konzernweiten technischen und organisatorischen Unterstützung für die detaillierte Ermittlung der Pillar II Kenngrößen sowie deren Erklärung.

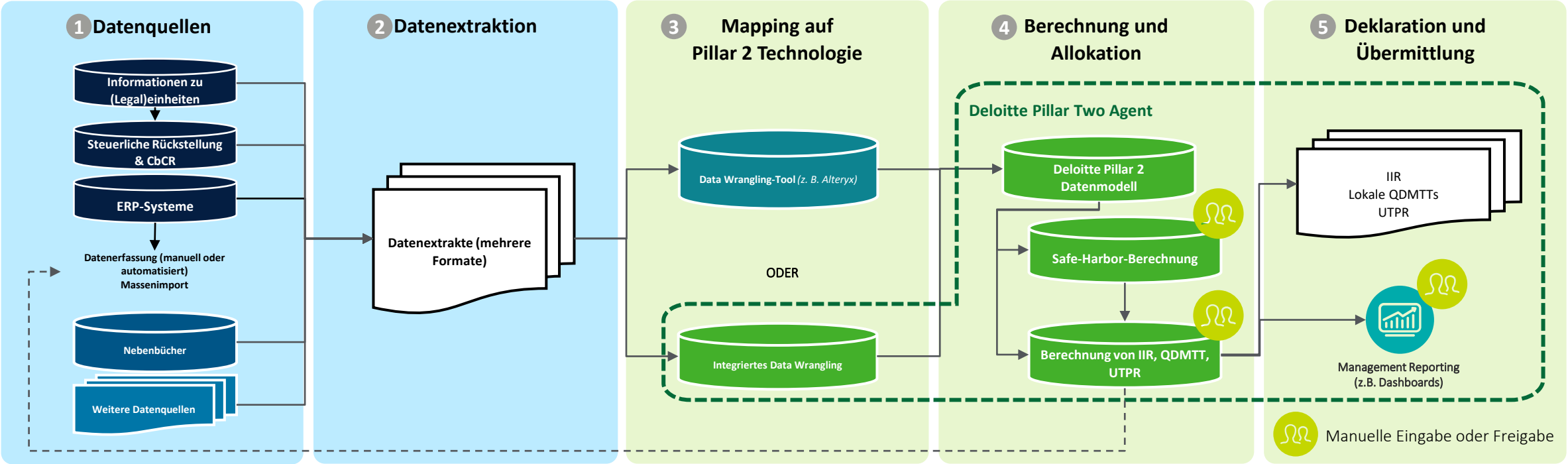

1
- Erhebung der benötigten **Datenpunkte**
- Einbezug von unwesentlichen/**nicht-konsolidierten Einheiten**

2
- Kosten-Nutzen-Analyse hinischtlich Schnittstellen und Formaten

3
- Vereinheitlichung auf das Pillar 2 Datenmodell
- Abgrenzung von **Betriebsstätten**
- Abgrenzung von Konsolidierungs-buchungen

4
- Allokation von Steuern (z.B. Quellensteuern, CFC)
- Anwendung der **IIR/UTPR**
- Berechnung der **QDMTTs**

5
- Erstellung der **technisch validen Dateien** (i.d.R. XML)
- **Elektronische Einreichung** bei den Finanzbehörden
- Entgegennahme der elektronischen IDs. bzw. Rückmeldungen

Die globale Mindestbesteuerung (Pillar 2)

Compliance

Pillar 2-Rückstellung

- **Verständigung mit dem Abschlussprüfer** über Berechnungmethodik, Datengrundlage und ggf. Anhangsangaben
- Berechnung der Pillar 2-Rüclstellung für Anwendung der **IIR und QDMTT**
- Berücksichtigung das **Safe-Harbour** Regelungen

Wichtig für 2024

Gruppenträgermeldung §3 Abs. 4 MinStG

- Elektronische Einreichung im **BOP-Portal** bis 28.02.2025. Die Formulare sollen ab dem 1. Januar elektronisch bereit stehen.
- Angabe der **relevanten Rechtsgrundlage** des MinStG für den Gruppenträger, **Adresse, Kontaktinformationen und min. 1 Steuernummer** des Gruppenträgers und der obrsten Muttergesellschaft (§ 4 Abs. 3 MinStG).
- Abgabe durch Bevollmächtigten möglich
- Korrekturmeldungen erfolgen ebenso elektronische **BOP-Portal**

Mindeststeuer-Bericht (an Bundeszentralamt für Steuern)

- Erstellung und Übersendung von Mindeststeuer-Bericht (sog. GloBE Information Return) durch **beauftragte deutsche Geschäftseinheit** (§ 75 Abs. 1 Satz 2); Inhalte werden in § 76 definiert (u.a. Überblick über Struktur der Unternehmensgruppe, GloBE-Berechnungen) .
- Übermittlung nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz** über **amtlich bestimmte Schnittstelle** an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 75 Abs. 3).
- 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs. Im Erstjahr gelten ausnahmsweise 18 Monate (§ 75 Abs. 3).

Mindeststeuer-Erklärung (an ESt-/KSt-Finanzamt)

- Gruppenträger ist verpflichtet, Steuererklärung im Rahmen eines Anmeldungsverfahrens für das Kalenderjahr an das zuständige Finanzamt abzugeben und Mindeststeuer hierin selbst zu berechnen (§ 95 Abs. 1); gilt auch bei fehlender Zahllast (sog. Nullanmeldung).
- **Bündelung der Erklärungspflicht** beim Gruppenträger zwingend (§ 95 Abs. 1 Satz 6 bzw. in § 95 Abs. 1 Satz 1 durch Mindeststeueranpassungsgesetz), Erklärungspflicht übriger inländischer Einheiten entfällt.
- Übermittlung nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz** über **amtlich bestimmte Schnittstelle** (§ 95 Abs. 1 Satz 2).
- 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs. Im Erstjahr gelten ausnahmsweise 18 Monate (§ 75 Abs. 3).

II. Digitalisierung des Tax CMS zur Sicherstellung der Wirksamkeit

Digitalisierung des Tax CMS zur Sicherstellung der Wirksamkeit

Technologie

Art. 97 § 38 EGAO: Pilotphase

- Evaluierungsphase durch Landesfinanz-behörden bis 30. April 2029
- Mitteilung an BMF bis 30. Juni 2029
- Steuerkontrollsystem: alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen zutreffend aufgezeichnet und berücksichtigt werden und hierauf entfallende Steuern vollständig abgeführt werden
- **Laufende Abbildung der steuerlichen Risiken** durch das Steuerkontrollsystem
- **Dokumentation von Veränderungen** des Steuerkontrollsystems und unverzügliche schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Finanzbehörde

Nachweis/Dokumentation?

Systemprüfung

- Überprüfung der Wirksamkeit eines eingesetzten Steuerkontrollsystems hinsichtlich der erfassten Steuern oder Sachverhalte
- Kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko für die genannten Steuern festgestellt

Wirksamkeitsmaßstab?

Erleichterungen

- Zusage von Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen für die nächste Außenprüfung
- Auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs
- Unter der Voraussetzung, dass keine Änderung der Verhältnisse eintreten

Umfang?

Aktuelle Erfahrungen aus dem Ablauf digitaler Betriebsprüfungen

Ablauf digitaler Betriebsprüfungen – Erfahrung & Ausblick

Steigenden Anforderungen an übergebene Datensätze:

- anstehende Vereinheitlichung der Datensätze
- Umgang mit Datensatzanforderungen bei unbekannten Systemen (Oracle) inkl. Überleitungsanforderungen bei Buchung in verteilten Systemen

Nutzung neuer Prüfmethoden (BMF-Schreiben 05.09.2023)

- Stichprobenverfahren (MUS)
- Zeitreihenanalyse, Struktur-/Verteilungsanalyse, Ziffernanalyse

Steigende Anforderungen an (Vor-) Systeme und Verfahrensdokumentationen

- Anpassung in 2025 aufgrund der E-Rechnung (→ Recht und Steuern 26.11.2024)

Einrichtung neuer Meldepflichten:

- Meldepflicht Kassen ab Juli 2025 (BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024 beendet bestehendes Moratorium des §146a Abs. 4 AO)

§147b AO - Deutschland auf dem Weg zum einheitlichen Datenmodell? – Status quo

DSFinVBV

Buchführungsdatenschnittstellenverordnung

Einführung von § 147b AO: Seit Anfang 2023 ergibt sich aus § 147b AO die Möglichkeit einer Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (DSFinVBV)
Diskussionsentwurf Dezember 2023: Im Dezember 2023 wurde ein erster Diskussionsentwurf vorgelegt.
Aktuelle Überarbeitung: Aktuell wird eine Überarbeitung dieses Diskussionsentwurfs finalisiert, der einige der Hauptkritikpunkte aufgreift und entsprechend angepasst ist.

Zwecke der DSFinVBV:

1. **Standardisierung und Effizienz**:
   Die Verordnung schafft einen einheitlichen Standard für Buchführungsdaten, der die Prüfung durch die Finanzverwaltung beschleunigt und verbessert

2. **Nachhaltigkeit und Digitalisierung:**
   Die DSFinVBV steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Sie fördert die Digitalisierung und trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur technologischen Modernisierung und Innovation bei

3. **Rechtssicherheit**:
   Durch klare Regelung der digitalen Schnittstelle wird Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen. Insbesondere im Rahmen von Außenprüfungen und Kassen-Nachschauen

Kernpunkte:

- **Festlegung eines Mindestumfangs:**
  Datenmodel aus Stamm-, Bewegungs- und Transaktionsdaten
- **Festlegung eines einheitlichen Formates:** (CSV Dateien?)
- **Erläuterungen zum Befüllungstandard einzelner Felder**

Datenumfang bei der Datenüberlassung

Stammdaten

Derzeitige Anforderungen

- **Kontenplan:** Zumeist Kontonummer, Bezeichnung, Zuordnung zur E-Bilanz
- **Debitoren- und Kreditorenstammdaten:** Personenkontonummer, Name, Adresse, Steueridentifikationsnummern
- **Anlagenstammdaten**
- **Bei bestimmten Systemen (SAP, Oracle):** Festlegung der extrahierten Rohdaten auf Basis einer Anforderung (BEAD für SAP, Oracle Datenanforderung) – Der Umfang kann hier für diese Systeme größer sein als für nicht-standardisierte Systeme

Herausforderungen

- **Initiale Datenanforderung:** Keine festgelegte Definition sofern nicht SAP o.ä. im Einsatz ist
- **Länder- und prüferspezifische Unterschiede:** Anforderungsumfang vom individuellen Sachbearbeiter abhängig
- **Mangelnde Begrenzung:** Open-Ended Definition der Anforderung

Änderungen mit der DSFinVBV

- **Festgelegter Umfang:** Weiterhin jedoch Notwendigkeit der Erweiterung bei steuerlicher Relevanz
- **Inklusion in „allgemeinen Buchführungsdaten“:** Stammdaten, bspw. Kreditoren-/Debitoreninformationen sollen gemäß Erfassungszeitpunkt in den transaktionalen Daten erhalten sein.

Datenumfang bei der Datenüberlassung

Transaktionale Daten

Derzeitige Anforderungen

- **Buchungsjournal:** Eindeutige Belegnummer, Buchungsbetrag mit Währungsangaben, Hinreichende Erläuterung (Rz. 77), Beleg- & Buchungsdatum, …
- **Bei bestimmten Systemen (SAP, Oracle):** Festlegung der extrahierten Rohdaten auf Basis einer Anforderung (BEAD für SAP, Oracle Datenanforderung) – Der Umfang kann hier für diese Systeme größer sein als für nicht-standardisierte Systeme

Herausforderungen

- **Initiale Datenanforderung:** Keine festgelegte Definition sofern nicht SAP o.ä. im Einsatz ist
- **Länder- und prüferspezifische Unterschiede:** Anforderungsumfang vom individuellen Sachbearbeiter abhängig
- **Mangelnde Begrenzung:** Open-Ended Definition der Anforderung

Änderungen mit der DSFinVBV

- **Festgelegter Umfang:** Weiterhin jedoch Notwendigkeit der Erweiterung bei steuerlicher Relevanz
- **Darstellung als „allgemeine Buchführungsdaten“:** Eine Tabelle mit allen Buchungen, ein einzelnes Journal mit vollständigem Prüfpfad
- **Darstellung als Konto-/Gegenkontobuchungen:** Bei Journalsystemen nicht abbildbar
- **Überleitbarkeit auf UStVA**

Datenumfang bei der Datenüberlassung

Strukturinformationen

Derzeitige Anforderungen

- **Index.xml und DTD Dokument für Einhaltung Beschreibungsstandard**
- **Keine darüberhinausgehende Konkretisierung, insb. hinsichtlich Größe oder Formatierung**

Herausforderungen

- **In der Praxis: IDEA-Limitierung**

Änderungen mit der DSFinVBV

- **Festlegung der einzelnen Datenanforderungen:** Allgemeine Buchführungsdaten, Digitale Belege, Überleitung E-Bilanz, Anlagevermögen, Stammdaten
- **Festlegung des Formats:** Derzeit: .CSV Dokument, erwartet wird eine Konkretisierung zu Feldtrennern, Dateiaufteilung, etc.
- **Festlegung Index.xml und DTD Dokument:** Ermöglicht dynamische Erweiterung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

26. November 2024
Thema: Indirekte Steuern/Zoll

27. November 2024
Thema: Verrechnungspreise

28. November 2024
Thema: Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Weitere Informationen auf der Veranstaltungsseite.

Steuern und Recht im Überblick

Termine:

09. Dezember 2024
Thema: Unternehmensbesteuerung im 4. Quartal 2023

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der Veranstaltungsseite.

Deloitte.

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.